Aus dem Jungbürgerbrief

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): **- (1976)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-938579

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

AUS DEM JUNGBÜRGERBRIEF

Liebe Auslandschweizerin, lieber Auslandschweizer,

mit der Vollendung Ihres 20. Altersjahres, das Sie dieses Jahr erreicht haben oder in Kürze erreichen, werden Sie aufgrund des schweizerischen Zivilgesetzbuches volljährig. Wir beglückwünschen Sie zu diesem denkwürdigen Ereignis.

Volljähriger Schweizer im Ausland — das bringt auch Pflichten mit sich, auf die wir Sie kurz aufmerksam machen möchten.

Dienstpflicht: Sie unterstehen dem Sektionschef in Buchs SG als militärischer Meldestelle.

Melde- und Abmeldepflicht: Liechtensteinische Fremdenpolizei, Vaduz.

Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung: Liechtensteinische Fremdenpolizei, Vaduz.

Passbüro: Liechtensteinische Fremdenpolizei, Vaduz.

Rechtsordnung: Sie unterstehen während Ihres Aufenthaltes in Liechtenstein grundsätzlich der Rechtsordnung des Wohnsitzstaates, obgleich in Fragen der Unterstützung und anderen mehr schweizerisches Recht anwendbar sein kann.

Stimm- und Wahlrecht: Ab 1. Januar 1977 können die Auslandschweizerinnen und die Auslandschweizer, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, an den eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen sowie eidgenössische Initiativ- und Referendumsbegehren unterzeichnen.

Gastrecht: Der Liechtensteiner ist fremde Nationalitäten gewohnt und ist gastfreundlich. Weisen wir uns dieser Gastfreundschaft würdig, damit die Schweizerkolonie weiterhin angesehen bleibt.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen einen guten Aufenthalt in unserm Gastland Liechtenstein. Unsere besten Wünsche begleiten Sie auf Ihrem weiteren Lebensweg.

SCHWEIZER-VEREIN
im
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN